

Änderungsvertrag zur Anpassung der Eingliederungsvereinbarung der Ortschaft Nabern

zwischen der

Stadt Kirchheim unter Teck
(Marktstraße 14, 73230 Kirchheim unter Teck)
vertreten durch Oberbürgermeisterin Angelika Matt-Heidecker,
(*nachstehend Stadt genannt*)

und der

Ortschaft Nabern
Ortschaftsverwaltung Nabern
(Alte Kirchheimer Straße 7, 73230 Kirchheim unter Teck)
vertreten durch Ortsvorsteher Ferdinand Truffner
(*nachstehend Nabern genannt*)

Präambel:

Mit Datum vom 15.12.1973 schlossen die Stadt Kirchheim unter Teck und die damalige Gemeinde Nabern eine Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Nabern in die Stadt Kirchheim unter Teck sowie unter selbigem Datum einen Zusatzvertrag.

§ 36 dieser Eingliederungsvereinbarung eröffnet die Möglichkeit, mit der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Ortschaftsrates durch bloße Hauptsatzungsänderung per Gemeinderatsbeschluss von den Bestimmungen der Eingliederungsvereinbarung abzuweichen. Hiervon wurde in der Vergangenheit in Einzelfällen Gebrauch gemacht, jedoch stehen nun aufgrund veränderter Rahmenbedingungen vielfältige Änderungen an, so dass aus Gründen der Rechtsklarheit einvernehmlich ein Änderungsvertrag geschlossen wird. Für diesen Änderungsvertrag ist die ansonsten rechtlich nicht mehr existente Gemeinde Nabern einer eigenständigen Gemeinde gleichzustellen.

Im Nachgang zum Änderungsvertrag werden die Änderungen zusätzlich in der Hauptsatzung umgesetzt werden.

1. Änderung der Aufgaben des Ortschaftsrates:

§ 9 Ziffer 2 der Eingliederungsvereinbarung wird dahingehend geändert, dass

a) folgenden Angelegenheiten zukünftig nicht mehr dem Ortschaftsrat übertragen werden müssen:

- 1.1 Die Unterhaltung der Ortsstraßen, der Feldwege, der Waldwege und der Wirtschaftswege
(Ziffer 2 a der Eingliederungsvereinbarung).
- 1.2 Die Unterhaltung des Friedhofs
(Ziffer 2 b -ohne Aussegnungshalle- der Eingliederungsvereinbarung).
- 1.3 Die Verwaltung und den Betrieb der Vatertierhaltung
(Ziffer 2 f der Eingliederungsvereinbarung).
- 1.4 Die Unterhaltung von Außenanlagen von städtischen Grundstücken, die mit einem öffentlichen Gebäude bebaut, sind.
(Teilbereich der Ziffer 2 c der Eingliederungsvereinbarung)
- 1.5 Anstellung und Entlassung aller Angestellten der Vergütungsgruppe BAT X – VI b im Rahmen des Stellenplans
(Ziffer 2.i der Eingliederungsvereinbarung).
- 1.6 Die Unterhaltung der Grünanlagen, Sportplätze und Sportstätten
(Ziffer 2 k der Eingliederungsvereinbarung).

b) bei den Ziffern m, n, o, p, q und r die jeweils in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen direkt gelten.

2. Aufgaben und Rechtstellung des Ortsvorstehers:

2.1 § 13 Ziffer 1 der Eingliederungsvereinbarung wird gestrichen und ersetzt durch folgenden Passus:

Für die Aufgaben und die Rechtstellung des Ortsvorstehers gelten die gesetzlichen Regelungen der jeweils geltenden Gemeindeordnung. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Kernverwaltung wird durch regelmäßigen Informationsaustausch gewährleistet.

2.2 § 13 Ziffer 2 der Eingliederungsvereinbarung wird dahingehend geändert, dass folgenden Angelegenheiten zukünftig nicht mehr auf den Ortsvorsteher übertragen werden müssen:

2.2.1 Anstellung und Entlassung aller Arbeiter im Rahmen des Stellenplans (Ziffer 2.3 Eingliederungsvereinbarung).

2.2.2 Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Dienstvorgesetzten der Mitarbeiter der örtlichen Verwaltung (Ziffer 2.31 der Eingliederungsvereinbarung).

3. Einsatz von Gemeindebediensteten in der örtlichen Verwaltung

Der Einsatz von Gemeindebediensteten in der örtlichen Verwaltung erfolgt unter Einbeziehung des Ortsvorstehers. Eine entsprechende Regelung ist in die Hauptsatzung der Stadt aufzunehmen. Wann der Ortsvorsteher den Ortschaftsrat hierzu anhören muss, ist in der Geschäftsordnung des Ortschaftsrates zu regeln.

4. Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung nach Feuerwehreinsätzen

Die Kostenerstattung bis hin zur gerichtlichen Geltendmachung und die Berechnung bzw. Abrechnung der Aufwandsentschädigung nach Feuerwehreinsätzen wird durch die Stadt wahrgenommen. Der Ortsvorsteher ist über diese Abrechnungen entsprechend zu informieren.

5. Erschließungsbeitragsberechnung

Die Erschließungsbeitragsberechnung / -abrechnung erfolgt durch die Stadt.

6. Gewässer, Kläranlage, Tiefbau, Straßenbaulastträgerschaft, Spielplätze, Sportstätten, öffentliche Grünflächen und Außenanlagen von städtischen Grundstücken, die mit einem öffentlichen Gebäude bebaut sind

Die Stadt nimmt die in der Überschrift von Punkt 6 genannten Aufgaben wie im sonstigen Stadtgebiet wahr. Hierzu zählt insbesondere die Unterhaltungslast sowie die Verkehrssicherungspflicht, Bewirtschaftung und die Durchführung von Kontrollen.

Davon unberührt bleibt die Zuständigkeit des Ortschaftsrates für die Beschlussfassung über die Planung von Bauvorhaben bis zu der jeweils in der Hauptsatzung festgesetzten Wertgrenze.

7. Friedhofswesen

§ 26 der Eingliederungsvereinbarung wird aufgehoben. Das gesamte Bestattungswesen wird auf die Stadt übertragen. Hierzu gehört nicht die Unterhaltung der Aussegnungshalle. Nabern wird in seiner örtlichen Verwaltung Auskünfte erteilen sowie in geringem Umfang zuarbeiten. Das Nähere hierzu wird in der jeweiligen Stellenbeschreibung geregelt.

8. Bauhof, Hausmeister und Reinigungskräfte

Der Bauhof Nabern wird im Rahmen eines Probebetriebs in die Abteilung Baubetrieb der Stadt eingegliedert. Eine Dokumentation ist durch die Stadt vorzunehmen. Der Ortschaftsrat Nabern hat das Recht durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss bis zum 01.06.2019 von dem Probebetrieb zurückzutreten. Tritt der Ortschaftsrat von der vorläufigen Eingliederung innerhalb der Frist nicht zurück oder bestätigt der Ortschaftsrat innerhalb der Frist die Eingliederung als endgültig, so wird § 28 Abs. 3 der Eingliederungsvereinbarung

aufgehoben. Im Falle des Rücktritts bleibt die Aufgabe bei der Ortschaft Nabern. Die Stadt ist in diesem Falle verpflichtet, den Bauhof mit allen Fahrzeugen, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen und Betriebsmittel entsprechend dem Stand zum Zeitpunkt der vorläufigen Eingliederung auszustatten.

Gleiches gilt entsprechend für die vorläufige Eingliederung des Hausmeisters und der Reinigungskräfte in die Abteilung Hochbau und Gebäudewirtschaft.

9. Bauordnungsrecht

Die Aufgaben des Bauordnungsrechts werden, wie größtenteils bisher auch schon, von der Stadt wahrgenommen. Insbesondere die Führung des Baulastentagebuchs sowie die Angrenzenbenachrichtigungen werden neu seitens der Stadt vorgenommen. Baugesuche werden von Nabern entgegengenommen und an die Stadt weitergeleitet. Eine Möglichkeit der Einsichtnahme bei der Ortschaftsverwaltung wird diesbezüglich gewährleistet.

10. Kindergarten

§ 23 Abs.1 der Eingliederungsvereinbarung wird dahingehend abgeändert, dass die Kindergartenverwaltung im Rahmen der gesamtstädtischen Konzeption und Bedarfsplanung durch die Stadt wahrgenommen wird. Damit ist auch der Gleichlauf zur städtischen Kindertageseinrichtungsverwaltung (z.B. ergänzendes Betreuungsangebot an Schulen) gewährleistet. Die Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen auf An-, Ab- und Ummeldung sowie Zu- und Abbuchung von Zusatzleistungen erfolgt durch die Ortschaftsverwaltung Nabern. Sämtliche Auskünfte erteilt die Ortschaftsverwaltung in Abstimmung mit der Leitung des Kindergartens Nabern und der Abteilung Bildung. Inhalte und Angebote der Zusammenarbeit mit der Grundschule Nabern im Rahmen des Bildungshauses legt die Abteilung Bildung in Abstimmung mit der Ortschaftsverwaltung fest. Wann der Ortsvorsteher den Ortschaftsrat hierzu anhören muss, ist in der Geschäftsordnung des Ortschaftsrates zu regeln.

Der Kindergarten Nabern erhält bei einem Ausfall von Erzieherinnen und Fachkräften wegen Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit Ersatz aus dem Pool der Springkräfte sowie im Falle des Ausscheidens einer Erzieherin oder Fachkraft im Rahmen der oben genannten Bedarfsplanung ggf. durch Neueinstellung Ersatz.

11. Aktualisierung Regelung öffentlicher Straßenreinigung

§ 29 Abs.2 wird aufgehoben. Die Straßenreinigung gehört zur Straßenunterhaltung und geht daher auf die Stadt über. Schon bisher wurde sie durch den Jahresunternehmer der Stadt vorgenommen, da Nabern sich an der städtischen Ausschreibung beteiligt hatte.

12. Abänderung der im Zusatzvertrag zur Eingliederungsvereinbarung geregelten Inhalte der örtlichen Verwaltung

§ 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

1. Alle pass- und melderechtlichen Aufgaben werden von der Stadt wahrgenommen. Angehörige des Bürgerservice werden zu festen Sprechtagen / Sprechzeiten vor Ort in Nabern diese Aufgaben wahrnehmen. Alle üblichen in einem Bürgerservice zu erhaltenen Auskünfte werden vor Ort erteilt.
2. Zusätzlich werden Rentenberatungen nach Terminvereinbarung vor Ort in Nabern durch die Stadt durchgeführt.
3. Alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Gewerberecht werden von der Stadt wahrgenommen.
4. Für Baugesuche gilt die Regelung der Ziffer 9 dieses Änderungsvertrages.
5. Für den Kindergartenbereich gilt die Ziffer 10 des Änderungsvertrages.
6. Einerseits die Öffnungszeiten der örtlichen Verwaltung, inklusive der Öffnungszeiten des Bürgerservice, und andererseits die Sprechzeiten des Ortsvorstehers mit gleichzeitiger Besetzung des Vorzimmers, werden im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat im Nachgang zu diesem Änderungsvertrag festgelegt und im Bedarfsfall angepasst.

13. Zeitanteile hauptamtlicher Ortsvorsteher und Mitarbeiter der Verwaltungsstelle

Der Stellenumfang des hauptamtlichen Ortsvorstehers beträgt mind. 60 %. Ein Mehrumfang ist im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat in Abhängigkeit des Aufgabenumfanges festzulegen. Im Falle der Ausübung des vorstehend in Ziff. 8 vereinbarten Rücktritts erhöht sich der Umfang um 10 %.

Der Stellenumfang für die Mitarbeiter der Verwaltungsstelle Nabern beträgt mind. 1,0 Stellen. Eine Anrechnung der Mitarbeiter des BürgerService erfolgt nicht.

14. Erstreckung der §§ 34 und 36 Eingliederungsvereinbarung auch auf diesen Änderungsvertrag

Für Meinungsverschiedenheiten aus diesem Änderungsvertrag sowie für Abweichungen von diesem Änderungsvertrag gelten die §§ 34 und 36 des Eingliederungsvertrages ebenfalls.

15. Schlussbestimmung

15.1 Sollte bei einer Regelung dieses Änderungsvertrages Unklarheit im Verhältnis zu einer Regelung der Eingliederungsvereinbarung einschließlich Zusatzvertrag bestehen, so genießt die im Änderungsvertrag getroffene Regelung Vorrang.

15.2 Sollte eine Bestimmung dieses Änderungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Änderungsvertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall verpflichten die Parteien sich, eine dem Sinn und Zweck des Änderungsvertrages und der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommende, wirksame Regelung zu vereinbaren. Sind Regelungen dieses Vertrages auslegungs- und ergänzungsbedürftig oder weist der Vertrag eine Regelungslücke auf, dann gilt Satz 1 entsprechend.

16. Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung, erforderlichenfalls erst am Tage nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

für die Ortschaft Nabern:
Ferdinand Truffner
-Ortsvorsteher-

für die Stadt Kirchheim unter Teck:
Angelika Matt-Heidecker
-Oberbürgermeisterin-